



## Änderung des Mutterschutzgesetzes

(Schutzfrist vor und nach der Entbindung, Urlaubsanspruch)

Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002 wurde das Mutterschutzgesetz geändert.

Es sind zwei wesentliche Änderungen zu beachten. Die volle 14wöchige Schutzfrist um die Entbindung wird garantiert, auch wenn das Kind früher kommt. Für Beschäftigungsverbotszeiten besteht ein Urlaubsanspruch. Der neue Gesetzestext hierzu:

### **§6 Abs. 1 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung**

Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach §3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. ...

### **§17 Erholungsurlaub**

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.